Deutscher Bundestag **Drucksache 19/1342**

19. Wahlperiode 21.03.2018

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Antrag

der Abgeordneten Sören Pellmann, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, Matthias W. Birkwald, Sylvia Gabelmann, Dr. André Hahn, Ulla Jelpke, Dr. Achim Kessler, Jutta Krellmann, Cornelia Möhring, Niema Movassat, Martina Renner, Friedrich Straetmanns, Kersten Steinke, Harald Weinberg, Pia Zimmermann, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Menschenrecht auf Barrierefreiheit umsetzen – Privatwirtschaft zu Barrierefreiheit verpflichten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Schaffung umfassender Barrierefreiheit ist eine der zentralen Forderungen der seit dem 26.03.2009 rechtsverbindlichen UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK). Im Mittelpunkt stehen dabei Artikel 2, 3, 4 und 9 der UN-BRK. Menschen mit Beeinträchtigungen werden im alltäglichen Leben aber immer noch an der gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben aufgrund vielfältiger Barrieren behindert. Dabei geht es um bauliche, kommunikative und kognitive Barrieren. Umfassende Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen ist eine Grundvoraussetzung für die Schaffung einer inklusiven Gesellschaft, die allen Menschen mit und ohne Behinderungen gleichberechtigte Teilhabe ermöglicht. Auch für andere Menschen – für Ältere sowie Mütter und Väter mit Kinderwagen – ist eine Welt ohne Barrieren notwendig oder zumindest sehr hilfreich.

Leider wurden private Anbieter von öffentlich zugänglichen Gütern und Dienstleistungen im Rahmen der Überarbeitung des Behindertengleichstellungsrechts im Jahr 2016 nur marginal in die neuen Regelungen einbezogen. Dies wurde von den Expertinnen und Experten in eigener Sache, vom Deutschen Behindertenrat (DBR), von vielen Selbstvertretungsorganisationen und Verbänden der Menschen mit Behinderungen, von Sozialverbänden sowie von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in ihren Stellungnahmen scharf kritisiert. Auch fanden zahlreiche Protestaktionen statt. Dies alles wurde leider von der Bundesregierung und von der Mehrheit im Bundestag ignoriert. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz enthält zwar ein zivilrechtliches Benachteiligungsverbot; die Reichweite dieser Verpflichtung von privaten Anbietern ist aber nicht ausreichend. Aber gerade im privaten Bereich spielt sich ein sehr großer Teil des realen Lebens ab: Beispielsweise beim Besuch von Kinos, Theatern, Gaststätten, Arztpraxen und Ge-

sundheitseinrichtungen oder von unzugänglichen Homepages treffen viele Menschen mit Behinderungen oft auf unüberwindbare Barrieren. Hierbei reicht es nicht aus, dass die Gebäude des Bundes barrierefrei gestaltet werden sollen. Der DBR hat seine Forderungen zur Wahl des 19. Deutschen Bundestages erneut bekräftigt.

Eine ausdrückliche Verpflichtung der Privatwirtschaft ist überfällig, da die Vergangenheit gezeigt hat, dass die Politik der Freiwilligkeit nur ungenügende Fortschritte erzielen kann. Verstärkte finanzielle Förderung des Bundes sollte ergriffen werden, um die privaten Anbieter von öffentlich zugänglichen Gütern und Dienstleistungen bei der Schaffung von Barrierefreiheit zu unterstützen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der

1. verbindliche und wirksame Regelungen in das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), in das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG), Bau-, Verkehrs- und Vergaberecht des Bundes sowie in alle ebenfalls betroffenen Gesetze aufnimmt, mit denen private Anbieter von öffentlich zugänglichen Gütern und Dienstleistungen zur Herstellung von Barrierefreiheit gemäß Artikel 9der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) verpflichtet werden. Nach vorzusehenden Übergangsfristen von maximal fünf Jahren ist die Versagung von Barrierefreiheit als Benachteiligung im Sinne des AGG und BGG festzuschreiben;
2. im AGG umgehend ausdrücklich regelt, dass die Versagung angemessener Vorkehrungen gemäß Artikel 2 der UN-BRK zur Herstellung von Barrierefreiheit eine Benachteiligung im Sinne des AGG darstellt, sodass angemessene Vorkehrungen als subjektives Recht gegenüber der Privatwirtschaft einklagbar sind;
3. die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle gemäß BGG auf Streitigkeiten zwischen Menschen mit Behinderungen und privaten Anbietern öffentlich zugänglicher Güter und Dienstleistungen ausweitet;
4. ein Verbandsklagerecht im AGG einführt, damit Antidiskriminierungsverbände ohne individuell klagewillige Betroffene Klage erheben können. Die Verbandsklage ist als Feststellungs-, Beseitigungs-, Unterlassungs- und Leistungsklage auszugestalten. Diese muss zudem ohne vorheriges Anrufung der Schlichtungsstelle möglich sein;
5. öffentliche Investitionen und Fördergelder an Vorgaben der Barrierefreiheit bindet und diese entsprechend im Vergaberecht als Vorgabe für öffentliche und private Auftraggeber bei allen öffentlichen und privaten Ausschreibungen für Güter und Dienstleistungen, die von Menschen genutzt werden, benennt. Dabei ist Barrierefreiheit als verpflichtender Bestandteil der Leistungsbeschreibung und als Zuschlagskriterium festzuschreiben;

ferner für eine Rechtsangleichung

6. die betroffenen untergesetzlichen Normen auf Bundesebene, insbesondere Rechtsverordnungen, entsprechend anzupassen;
7. sich auf der Ebene der Europäischen Union und auf der Ebene der Bundesländer für entsprechende Regelungen einzusetzen;

sowie Partizipation zu gewährleisten, indem

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

8. während dieses gesamten Prozesses und bei der Erarbeitung und Umsetzung sowie Ausgestaltung der oben aufgeführten Regelungen Menschen mit Behinderungen als Expertinnen und Experten in eigener Sache sowie ihre Selbstvertretungsorganisationen, Vereine und Verbände wie auch die Monitoringstelle zur Umsetzung der UN-BRK tatsächlich und umfassend beteiligt werden. Dafür sind mit diesen einheitliche, nachvollziehbare und verbindliche Beteiligungskriterien zu erarbeiten und zu beschließen. Damit die Selbstvertretungsorganisationen und Verbände ihre Beteiligungs- und Klagerechte umfassend wahrnehmen können, müssen diesen ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Berlin, den 21. März 2018

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.